II-3947 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FUR SOZIALE VERWALTUNG
Z1. 30.037/2-III/1/1975

1010 Wien, den 29. Jänner 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1841 / A.B. zu 1909 / J. Präs, am 29. JAN. 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend Kurzarbeit, Nr. 1909/J

Zu den einleitenden Bemerkungen:

"In der Debatte zur Ersten Lesung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1975 am 6. November 1974 richtete der Abg. Dr. Mock an den Bundesminister für soziale Verwaltung den Vorwurf, daß weder für die betroffenen Arbeitnehmer noch für die betroffenen Arbeitgeber Informationen in ausreichendem Ausmaß über die Probleme der Kurzarbeit zu erhalten sind. Zu diesem Vorwurf hat der Bundesminister für soziale Verwaltung bisher keine Stellung bezogen. Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung werden an die betroffenen Betriebe keine klaren und allgemein verständlichen Informationen, vor allem nicht in schriftlicher Form, herausgegeben. Angesichts zu erwartender Arbeitsplatzschwierigkeiten könnte das Problem der Kurzarbeit auch in Österreich größere Bedeutung gewinnen.

Während das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei rein propagandistischen Publikationen, deren Informationswert eher gering anzusetzen war, wie z.B. die Elternzeitung der Berufsberatung oder die Broschüre "Der Weg zum Erfolg" wenig Zurückhaltung zeigte, werden dort, wo sachliche Informationen notwendig wären, keinerlei Aktivitäten gesetzt."

nehme ich wie folgt Stellung:

Vor allem muß ich darauf hinweisen, daß alle Anzeichen darauf hinweisen, daß die Arbeitsmarktlage in Österreich auch 1975 sehr günstig ist. Die Beschäftigten- und Arbeitslosenzahlen im Jahre 1974 haben sich im Vergleich zum Jahre 1973 erhöht, die Zahl der Arbeitslosen ist gesunken. So betrug die Zahl der Beschäftigten im November 1973, 2,666.350 und 2,690.858 und die Zahl der Arbeitslosen sank vom November 1973 mit 49.272 auf 47.666 im Jahre 1974. Auch für das Jahr 1975 hat das Österr. Institut für Wirtschaftsforschung in der alljährlich erstellten Arbeitsmarktprognose 1975 eine günstige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vorausgesagt. Das Wirtschaftswachstum wird 1975 in Österreich dank der in Österreich bereits feststehenden Maßnahmen wie Steuersenkungen, Änderung der Steuerbegünstigungen für Bauten sowie Senkung der Zölle gegenüber der EG, etwa 3 1/2 % betragen. Durch die Anfang Jänner 1975 in Kraft getretene Arbeitszeitverkürzung ist mit einer weiteren Expansion der Arbeitskräftenachfrage zu rechnen.

Aus der bestehenden marktwirtschaftlichen Ordnung, in deren Gefolge ständig Strukturveränderungen in der Wirtschaft sowie in den einzelnen Betrieben auftreten und in einer dynamisch sich entwickelnden Wirtschaft ergibt sich auch in der gegen-wärtigen, günstigen Konjunkturlage immer wieder die Auflösung veralteter Betriebseinheiten und ihr Ersatz durch neue. Oft-mals ist es jedoch den Betrieben aus eigener Kraft möglich, die notwendige Umstellung in ihrem Betrieb vorzunehmen. Wo das nicht gelingt, stehen für die Betriebe und ihren Bediensteten die verschiedenen Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarkt-förderungsgesetz zur Mobilitätsförderung, zum Ausgleich kurz-fristiger Beschäftigungsschwankungen und zum Ausgleich länger-

fristiger Beschäftigungsschwierigkeiten zur Verfügung. Die Kurzarbeiterunterstützung ist im arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium keinesfalls das günstigste; Ertragsminderung des Betriebes, Einkommensverluste der Dienstnehmer und volks-wirtschaftliche Wertschöpfungsverluste machen die Kurzarbeiterunterstützung problematisch. Sie wird von der Arbeitsmarkt-verwaltung nur dann eingesetzt, wenn die anderen Förderungs-möglichkeiten nicht zielführend sind. Die Präferenz der Antragsteller für die Kurzarbeiterunterstützung als Mittel zur Behebung von Arbeitsplatzschwierigkeiten, wie sie aus der Anfrage hervorgeht, wird daher von der Arbeitsmarktverwaltung nicht geteilt.

Trotzdem ist die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung über die Kurzarbeiterunterstützung keine klaren und allgemein verständlichen Informationen herausgibt, keinesfalls richtig.

Die Zusammenfassung der Durchführungserlässe zum AMFG, die im Teil AMFG-B/IV/f die Richtlinien über die Gewährung der Kurz-arbeitsbeihilfe enthält, und die in der Folge dazu ergangenen Abänderungen wurden im April 1973 den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ihre Vertreter im Beirat für Arbeitsmarktpolitik zur Information ihrer Mitglieder übermittelt. Außerdem erhielt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über besonderen Wunsch noch 26 Exemplare.

Auch die Tatsache, daß von den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung z.B. im Raume Wien durch den Arbeitsmarktanzeiger in der Nr. 1/74 eine Veröffentlichung über Kurzarbeit erfolgte, die alle wesentlichen Bedingungen der Voraussetzungen für ihre Gewährung enthält und das in der Nr. 49/74 der Zeitschrift "ECCO" veröffentlichte Interview des Landesarbeitsamtes Nieder-österreichs über diese Beihilfenart widerlegen die Behauptung

daß von der Arbeitsmarktverwaltung keine klaren Informationen in schriftlicher Form herausgegeben werden. Darüber hinaus kann im Hinblick auf die gute Zusammenarbeit der Arbeitsmarktverwaltung mit den Kammern in den Besprechungen der Kontaktkomitees beim jeweiligen Landeshauptmann, in denen die Kammern über diese Beihilfenart eingehend informiert wurden, keine Rede davon sein, daß die Interessenvertretungen nicht ausreichend über die Kurzarbeitsbeihilfe informiert werden. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich z.B. veröffentlichte auch in ihren Mitteilungen im Jänner 1973 eine eingehende Information über die Kurzarbeitsbeihilfe.

Außerdem sind die Kontakte der Arbeitsmarktverwaltung mit den Betrieben so gut, daß betriebliche Schwierigkeiten, die Anlaß für die Einführung von Kurzarbeit sein könnten, den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung frühzeitig bekannt werden, sodaß diese die Betriebe über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Förderungsmaßnahme rechtzeitig und ausreichend bei Betriebsbesuchen informieren.

Die in der Anfrage gemachte abwertende Äußerung über die Publikationen der Berufsberatung zeigt, daß den Anfragestellern der Problemkreis und die Wichtigkeit der richtigen Berufswahl für den einzelnen nicht genügend bewußt ist. Die Arbeitsmarktverwaltung ist bemüht, durch den Gesetzesauftrag des AMFG dazu verpflichtet zur Information der vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel Stehenden auch Publikationen einzusetzen (s.z.B. § 13 AMFG). Außerdem ist Österreich durch die ILO-Übereinkommen Nr. 2 und 88 verpflichtet, die Dienste einer effektiven Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung zu stellen. Da für die Einsatzfähigkeit die möglichst weitgehende Einschaltung der Arbeitsmarktverwaltung in das Arbeitsmarktgeschehen eine Voraussetzung darstellt und diese nur erreicht werden kann, wenn diese Einrichtungen im Bewußtsein der Bevölkerung verankert

sind und bleiben, ist es notwendig, immer wieder auf die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung durch Informationsmaterial hinzuweisen.

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Wie hoch waren die Ausgaben für Kurzarbeit gemäß § 27 Abs.1 AMFG Budgetpost Nr. 7430/312 beim Ansatz 15516 im Jahre 1974?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Bis 31.12.1974 betrugen die Ausgaben für Kurzarbeit gemäß § 27 Abs.1 AMFG Budgetpost Nr. 7430/312 beim Ansatz 15516: 2,538.460. Unter Einbeziehung der Zurechnungsfrist werden die Ausgaben für 1974 rund 3,400.000 S betragen.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wieso haben Sie für den Bundesvoranschlag 1975 einer wesentlichen Kürzung dieser Postnummer auf den Betrag von 1 Mill.S zugestimmt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für 1975, die im Mai 1974 erfolgte, lag erst die Ausnützung dieser Postnummer im Jahre 1973 vor. Sie betrug S 199.790,-. Da im Sinne der Richtlinien für die Erstellung des Bundesvoranschlages für das kommende Jahr die bekannten Ausnützungsziffern die Grundlage für den Voranschlag zu bilden haben, wurde für diese Postnummer einem Betrag von 1 Mill.S zugestimmt.

Eine Kürzung dieser Postnummer konnte selbst unter Bedachtnahme auf eine allfällige neue Entwicklungstendenz auf dem
Arbeitsmarkt durchgeführt werden, weil gemäß § 51 Abs.7 AMFG
die Überschreitung von Ausgabenansätzen vorgesehen ist und
außerdem die Möglichkeit geschaffen ist, aus dem Reservefonds

der Arbeitslosenversicherung für Maßnahmen bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetären Rahmen hinaus zusätzliche Mittel bis maximal 100 Mill.S einzusetzen.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wurden seitens Ihres Ressorts vor Festsetzung dieser Postnummer Gespräche mit den Kollektivvertragsparteien über die zu erwartenden Anträge für 1975 geführt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung legte wie jedes Jahr dem Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, in dem die Kollektivvertragspartner vertreten sind, ein Exposé über die Grundsätze der Budgetstruktur der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich der Arbeitsmarktförderung) für 1975 vor, das von den Ausschußmitgliedern in den Sitzungen am 24.6.74 und 5.8.1974 diskutiert und schließlich einstimmig angenommen wurde. Dieses Exposé führt die Beihilfenform der Kurzarbeiterunterstützung nicht unter den wichtigen Instrumenten der Arbeitsmarktförderung an.

Zu den Punkten 4, 5 und 6 der Anfrage

"Haben Sie einen Überblick darüber, wieviel Kurzarbeitsanträge 1974 nicht gestellt werden konnten, weil es zu keiner Einigung der Kollektivvertragsparteien kam?"

"Um wieviel sank der Beschäftigtenstand in solchen Betrieben, in denen es zu keiner Kurzarbeitsvereinbarung gekommen ist?"
"Sind Ihnen für die Fragen 4 und 5 die Gründe für die Nichteinigung der Kollektivvertragsparteien bekannt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Angaben der gewünschten Art können nicht gemacht werden. Weder können die Interessenvertretungen zu derartigen Meldungen veranlaßt werden, noch hätten sie irgendeinen Aussagewert, da Erwägungen über die Einführung der Kurzarbeit zu irgendeinem Zeitpunkt nichts über deren tatsächliche Notwendigkeit aussagen. So kündigten z.B. in den ersten zwei Wochen des Novembers 1974 37 Betriebe Kurzarbeit an; tatsächlich in Kurzarbeit gingen dann aber nur 21.

Zu Punkt 7 der Anfrage

"Gibt es Erlässe über die Behandlung von Kurzarbeitsanträgen und die administrative Durchführung von Kurzarbeitsunterstützung?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Alle Weisungen über die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe und die Behandlung der Anträge sind in der bereits eingangs erwähnten Durchführungsbestimmungen zum AMFG, Teil B-IV/f, herausgegeben am 19. April 1973 mit Zl.34.402/3-17a/1973, enthalten.

Auf Wunsch wird den interessierten Abgeordneten ein Exemplar dieser Richtlinien übermittelt werden.

Zu Punkt 8 der Anfrage

"In welcher Form können Betriebe, die die Einführung von Kurzarbeit in Erwägung ziehen müssen, Informationen zu diesen Problemen erhalten?" - 8 -

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie ich bereits oben dargelegt habe, gibt es über die eingangs erwähnten schriftlichen Informationsquellen hinaus für die Betriebe jederzeit die Möglichkeit, genaue Detailinformationen bei allen Arbeitsämtern zu erhalten.

Manny